

## **Disziplinarordnung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.**

### **§ 1: Bemessungsgrundsatz**

Die in § 6 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Maßregeln sind entsprechend der Schwere des Verstoßes zu treffen. Regelmäßig gilt:

- a) Bei leichten Verstößen wird eine Belehrung ausgesprochen.
- b) Fällt dem Mitglied ein mittelschwerer Verstoß zur Last oder ist es wegen desselben oder eines vergleichbaren Verstoßes schon einmal belehrt worden, so wird eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung zur Unterlassung erteilt.
- c) Bei nachhaltigen oder groben Verstößen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 2: Einleitung des Verfahrens**

Wird gegen ein Mitglied Anzeige erstattet oder werden dem Vorstand in sonstiger Weise Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung rechtfertigen, entscheidet der Vorstand nach Vorprüfung durch den Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF) über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

### **§ 3: Untersuchungsverfahren durch den AbF**

- (1) Beschließt der Vorstand die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, leitet er den Vorgang an den AbF weiter. Der AbF ermittelt (ggf. unter Hinzuziehung fachkundiger Dritter) den Sachverhalt nach billigem Ermessen unter Beachtung der berechtigten Interessen des Mitgliedes.
- (2) Der AbF unterrichtet das Mitglied unter Angabe des diesem vorgeworfenen Verhaltens schriftlich über die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

### **§ 4: Einstellung des Verfahrens**

- (1) Wird durch die Ermittlungen ein Verstoß nicht festgestellt oder hält der AbF eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt, so teilt er dies dem Vorstand schriftlich mit.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag des AbF. Folgt er dem Vorschlag nicht, so legt er den Vorgang unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Abweichung dem AbF zur erneuten Beurteilung vor; über das erneute Votum des AbF entscheidet der Vorstand abschließend. Falls der Vorstand entscheidet, das Verfahren einzustellen, wird dies dem Mitglied und dem Anzeigenerstatter vom AbF schriftlich mitgeteilt.

### **§ 5: Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Kommt der AbF nicht zu dem Ergebnis, das Verfahren sei einzustellen, so befindet er über eine geeignete Disziplinarmaßnahme.

- (2) Hält der AbF die Erteilung einer Belehrung oder einer Rüge oder den Ausschluss aus dem Verein für angemessen, teilt er dies dem Vorstand schriftlich unter Beifügung der Beweismittel mit und benachrichtigt das Mitglied davon.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag des AbF. Folgt er dem Vorschlag nicht, so legt er den Vorgang unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Abweichung dem AbF zur erneuten Beurteilung vor; über das erneute Votum des AbF entscheidet der Vorstand abschließend. Beschließt der Vorstand die Erteilung einer Belehrung oder einer Rüge oder den Ausschluss, so ist der entsprechende Beschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzuleiten.

#### **§ 6: Benachrichtigung des Anzeigenerstatters**

Der Anzeigenerstatter wird von der Verhängung einer Maßregel gem. § 6 Abs. 1 der Satzung benachrichtigt.

#### **§ 7 Information über verhängte Disziplinarmaßnahmen**

Im Interesse einer länderübergreifenden Fortentwicklung der Standesregeln und Fachgrundsätze kann der Vorstand oder der AbF Informationen über Maßregeln im Sinne von § 1 und den zu Grunde liegenden Sachverhalten in anonymisierter Form und ohne Nennung des Namens des Mitgliedes publizieren und insbesondere anderen Aktuarvereinigungen zur Kenntnis geben.

#### **§ 8: Rechtsmittel**

Gegen die nach dieser Disziplinarordnung verhängten Maßregeln steht dem Mitglied das Berufungsverfahren gem. § 6 Abs. 6 der Satzung offen.

*Stand: Beschluss des DAV-Vorstands vom 18.09.2013*